

Bundesverband Geothermie e.V.

Der Bundesverband Geothermie e.V. gibt sich laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.09.2017 folgende Satzung:

1. Name und Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Bundesverband Geothermie e.V.“

1.2 Vereinssitz ist Berlin.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung für die Nutzung geothermischer Energie.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein betreibt umfassende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, um die Möglichkeiten der Nutzung der Geothermie allgemein bekannt zu machen und die Öffentlichkeit über die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der unterschiedlichen geothermischen Technologien und Techniken zu informieren. Hierzu gibt er unter anderem die Zeitschrift „Geothermische Energie“ heraus und betreibt das Online-Wissensportal www.geothermie.de.

- Forschung und Entwicklung

Der Verein unterstützt und fördert die Erforschung, Erkundung, Bewertung, Gewinnung und Nutzung der Erdwärme. Er befasst sich mit der technischen Weiterentwicklung und der wirtschaftlichen Nutzung geothermischer Ressourcen einschließlich Förderung des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses. Hierzu organisiert er verschiedene Fachveranstaltungen und einmal im Jahr den Geothermiekongress DGK.

- Fachübergreifende Zusammenarbeit

Der Verein pflegt und fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Naturwissenschaftlern, Ingenieuren und sonstigen an der Erdwärmennutzung Interessierten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Staat. Dadurch soll fachübergreifendes Denken und Arbeiten intensiviert sowie an der Lösung der vielfältigen Aufgaben unter geowissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten mitgewirkt werden. Hierzu beteiligt er sich beispielsweise mit Stellungnahmen zu Novellierungsverfahren an Gesetzen und untergesetzlichen Regelwerken.

Der Verein verwirklicht seine Ziele auf nationaler und internationaler Ebene. Zu diesem Zweck kann er sich Vereinigungen mit vergleichbarer Zielsetzung anschließen.

Parteilpolitische Ziele verfolgt der Verein nicht.

3. Verbot von Begünstigungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern:

- Juristische Personen
 - Firmenmitglieder
 - sonstige nicht persönliche Mitglieder
- Privatpersonen
 - Privatpersonen (28 bis 65 Jahre)
 - Jungmitglieder (18 bis 27 Jahre)
 - Senioren (ab 66 Jahre)
- Ehrenmitglieder

4.2 Aufnahmeverfahren

4.2.1 Aufnahmeantrag

Aufnahmeanträge werden schriftlich beim Vorstand gestellt. Die im Aufnahmeantrag gemachten Angaben müssen vollständig sein und der Wahrheit entsprechen. Privatpersonen haben im Aufnahmeantrag eine private Adresse anzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, es sei denn die Entscheidung wurde gemäß Punkt 9.2 der Satzung dem/den Geschäftsführer/n (m/w) übertragen.

4.2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, nehmen ihre Mitgliedsrechte durch einen Bevollmächtigten wahr, der gegenüber dem Verein auch empfangsberechtigt ist. Die jeweils aktuelle Anschrift, E-Mail-Adresse und Faxnummer des Bevollmächtigten ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der/Die Antragsteller(in) erhält eine schriftliche Benachrichtigung über den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.

4.2.3 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

4.3 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Vereinsbeiträge erhoben, die jeweils zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig sind. Bei Aufnahme in den Verein kann einmalig eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

Mitgliedsbeiträge juristischer Personen können entsprechend ihres Umsatzes, ihrer Bilanzsumme und Mitarbeiteranzahl gestaffelt werden. Für Jungmitglieder und Senioren kann ein ermäßigter Beitragssatz festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Struktur und Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der Aufnahmegebühr legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

Jedes Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf freiwilliger Basis den Mitgliedsbeitrag aufstocken. Die Einzelheiten sind in einer Beitragsordnung zu regeln.

4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.4.1 Beendigungsgründe

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

4.4.2 Austrittserklärung

Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung zu erklären. Die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres ist nur möglich, sofern die Austrittserklärung bis spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer (m/w) zugegangen ist.

4.4.3 Ausschluss aus wichtigem Grund

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (Präsidium)
- die Mitgliederversammlung

6. Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorstandsvorsitzenden (Präsident/in)
- zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (Vize-Präsidenten/innen)
- dem/der Schriftführer(in)

6.2 Vertretungsmacht des Vorstandes

Der/Die Vorstandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen sind Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB.

7. Wahl des Vorstandes

7.1 Wahl der Vorstandsmitglieder

Der/Die Vorstandsvorsitzende sowie dessen/deren Stellvertreter/innen und der/die Schriftführer/in werden für die Dauer von zwei Jahren (Amtszeit) in den Vorstand gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit beginnt nach ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl sowie ihrer Annahme durch die Gewählten.

7.2 Wählbarkeit

In den Vorstand gewählt werden können nur Vereinsmitglieder, die uneingeschränkt rechtsfähig und nicht ausschließlich Ehrenmitglieder sind. Hauptamtliche Angestellte des Vereins dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

7.3 Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein nach Punkt 7.1 gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellen die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch. Dies gilt auch für den Fall, dass das Vorstandsamt infolge Beendigung der Vereinsmitgliedschaft automatisch endet. Für die verbleibende Restwahlzeit wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.

8. Aufgaben des Vorstandes

8.1 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Angelegenheiten des Vereins verantwortlich gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Buchführung
- Erstellung des Jahresberichts
- Erstattung des Tätigkeitsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung
- Einstellung und Entlassung von hauptamtlichem Personal
- Kontrolle der Geschäftsführung
- Entwurf von erforderlichen Geschäfts- und Vereinsordnungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung der Richtlinien der Vereinstätigkeit

8.2 Übertragung von Aufgaben

Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben dem/der Vorsitzenden, einem anderen Vorstandsmitglied oder einem oder mehreren Geschäftsführern (m/w) bzw. einem oder mehreren besonderen Vertretern (m/w) übertragen.

9. Vorstandssitzung

9.1 Der Vorstand tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.

9.2 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

9.3 Beschlussfassung

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, per Email oder telefonisch gefasst werden, soweit alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss eine mündliche Verhandlung erfolgen.

9.4 Protokoll

Über jede Vorstandssitzung und die darin gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer(in) ein Protokoll anzufertigen. Entscheidungen, die nicht auf einer Vorstandssitzung getroffen werden, sind in der nächsten Vorstandssitzung im Protokoll zu dokumentieren. Das Protokoll ist vom/von der Vorstandsvorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

9.5 Hinzuziehung von Fachleuten

Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Fachleute hinzuziehen. Diese können auf Einladung des/der Vorstandsvorsitzende(n) an der Vorstandssitzung teilnehmen, sie haben ausschließlich beratende Funktion.

9.6 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

10. Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

10.1 Grundsatz der Ehrenamtlichkeit

Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

10.2 Vergütung und Aufwendungsersatz

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von diesem Grundsatz beschließen, dass der Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhält bzw. tatsächliche Aufwendungen erstattet werden. Die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins sind zu beachten.

11. Haftung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Inanspruchnahme durch geschädigte Dritte im Falle leichter Fahrlässigkeit, stellt der Verein das ehrenamtliche Vorstandsmitglied dem Dritten gegenüber von der Haftung frei.

12. Mitgliederversammlung

12.1 Einberufung

Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

12.2 Tagesordnung

In die Tagesordnung sind alle Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die Gegenstand der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sein sollen. Jedes Mitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte zur Tagesordnung zu benennen und ggf. Wahlvorschläge zu unterbreiten. Anträge und Vorschläge von Mitgliedern zu Punkten der Tagesordnung sind bis zum Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand oder bei der Geschäftsführung einzureichen. Die Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Über die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung abzustimmen.

12.3 Anträge

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich, sie sind vom/von der Antragsteller(in) zu begründen. Behandlung finden diese nur dann, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.

Vorschläge für die Wahl zum Vorstand sind bis 4 Wochen vor dem jeweiligen Wahltag möglich (Ausschlussfrist).

12.4 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

12.5 Beschlussfähigkeit

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgestellt, ob die anwesenden Mitglieder ordnungsgemäß vertreten sind. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

12.6 Stimmrecht

12.6.1 Personenmitglieder

In der Mitgliederversammlung haben Personenmitglieder, Jung- und Ehrenmitglieder sowie Senioren jeweils eine Stimme.

12.6.2 Juristische Personen

Bei Firmenmitgliedern wird das Stimmrecht entsprechend der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages errechnet:

Jedes ordentliche Mitglied gemäß §4 (1) hat je angefangenen 200 EUR Jahresbeitrag eine Stimme. Maßgeblich ist der Jahresbeitrag, den der beim Versand der Einladung gültige Haushaltsplan vorsieht. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung wird die Stimmenverteilung schriftlich mitgeteilt.

Jedes Vereinsmitglied kann maximal 30 eigene Stimmen erhalten.

Sonstige nicht persönliche Mitglieder haben zwei Stimmen.

12.6.3 Stimmrechtsausübung

Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit Beiträgen für Vorjahre oder das laufende Jahr im Rückstand ist. In solchen Fällen wird das Mitglied mit Versendung der Einladung auf den Rückstand hingewiesen. Das Ruhen des Stimmrechts endet, wenn die Rückstände bis zum Vortag der Mitgliederversammlung ausgeglichen wurden.

12.6.4 Bevollmächtigte

Die Ausübung der Stimmrechte kann übertragen werden. Die diesbezügliche Vollmacht bedarf der Schriftform. Besondere Weisungen über die Ausübung des Stimmrechtes sind zu befolgen. Jede(r) Bevollmächtigte kann bis zu zwei Vollmachten ausüben.

12.7 Beschlussfassung

Abgestimmt wird durch offene Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied ist geheim abzustimmen. Bei Vorstandswahlen ist Briefwahl zulässig, die Einzelheiten der Briefwahl regelt die Wahlordnung des Vereins.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt im Fall von Beschlüssen die Stimme des(r) Vereinsvorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des sitzungsleitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag, bei Wahlen das Los.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

12.8 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

13. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Ihre Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird. Der Antrag bedarf der Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung zu verschicken. Die außerordentliche Mitgliederversammlung soll zeitnah zur Antragstellung erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

14. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die:

- Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden, des/der Stellvertreter/innen und des/der Schriftführer(in)
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Geschäftsführung und der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Festsetzung und Erhebung der Mitgliedsbeiträge

- Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

15. Besondere Vertreter (m/w) gemäß § 30 BGB

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung bestimmter Aufgaben besondere Vertreter zu bestellen.

15.1 Bestellung und Abberufung

Zum besonderen Vertreter (m/w) kann nur bestellt werden, wer nicht Mitglied des Vorstandes ist. Der Aufgabenbereich und die Befugnisse des besonderen Vertreters (m/w) (Geschäftsbereich) sind in der Bestellung genau festzulegen. Die Bestellung erfolgt durch Einzelwahl für den jeweiligen Geschäftsbereich seitens des Vorstandes. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Die Abberufung - die aus wichtigem Grund jederzeit erfolgen kann - erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Die Bestellung und Abberufung von besonderen Vertretern (m/w) sind im Vereinsregister einzutragen.

15.2 Vertretungsbefugnis

Die besonderen Vertreter (m/w) sind für ihren Geschäftsbereich unbeschränkt außenvertretungsbefugt. Sie vertreten den Verein in ihrem Geschäftsbereich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis kann die Außenvertretungsbefugnis durch die Geschäftsordnung des Vorstandes beschränkt werden. Der Vorstand kann den besonderen Vertretern (m/w) Weisungen erteilen. Den besonderen Vertretern (m/w) ist es untersagt, Geschäfte mit sich selbst, Verwandten und Verschwägerten 1. und 2. Grades sowie mit Ehepartnern/innen abzuschließen.

Die Einzelheiten regelt eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.

16. Geschäftsführer (m/w)

Zur Erledigung der laufenden Aufgaben kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und/oder Geschäftsführungsaufträge erteilen. Es gelten die Regelungen von Punkt 10.3 dieser Satzung zur Abstimmung des Vorstandes entsprechend.

16.1 Bestellung und Abberufung

Der Vorstand kann sowohl Externe als auch Vereinsmitglieder als Geschäftsführer (m/w) bestellen und mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Im ersten Fall sind vertragliche Regelungen erforderlich, die den Externen an die Geschäftsordnung binden. Die Abberufung des/der Geschäftsführer/s (m/w) bzw. die Kündigung der vertraglichen Regelungen mit einem externen Geschäftsführer erfolgt durch den Vorstand.

16.2 Vertretungsbefugnis

Der/Die Geschäftsführer (m/w) führt/führen die Geschäfte des Vereins in dem vom Vorstand gesetzten Rahmen. Der/die Geschäftsführer (m/w) unterliegt/unterliegen der Weisung und Aufsicht des Vorstandes. Nähere Einzelheiten regelt eine vom Vorstand aufgestellte Geschäftsordnung.

16.3 Teilnahme- und Beratungsrecht

Der/Die Geschäftsführer (m/w) kann/können an den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins beratend teilnehmen, soweit diese im Einzelfall nichts anderes beschließen.

17. Geschäftsstelle

Der Vorstand ist ermächtigt zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine oder mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten.

Der Geschäftsstelle des Vereins in Berlin steht ein durch den Vorstand bestellter Geschäftsführer (m/w) vor.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle(n) werden durch eine vom Vorstand aufgestellte Geschäftsordnung bestimmt.

18. Fachausschüsse

18.1 Fachausschüsse

Die Geschäftsführung kann für bestimmte Fachgebiete und Vereinsschwerpunkte Fachausschüsse einrichten sowie deren Mitgliederkreis festlegen. Entsprechend der Festlegungen kann jedes Vereinsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle in einen bzw. mehrere Fachausschüsse eintreten. Der Austritt aus dem Fachausschuss ist ebenfalls durch schriftliche Erklärung möglich.

18.2 Aufgaben

Die Fachausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks in ihrem jeweiligen Schwerpunktbereich. Der Vorstand kann den Fachausschüssen die Durchführung von Aufgaben in eigener Verantwortung übertragen. Diese sind im Einvernehmen mit dem Vorstand auszuführen. Die Mittelverwendung bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

Zur Erfüllung von gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen sowie zur Regelung der inneren Ordnung der Fachausschüsse erlässt der Vereinsvorstand eine Geschäftsordnung.

18.3 Wahl der Fachausschuss-Sprecher(innen)

Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in) sowie dessen/deren Stellvertreter(in). Als Sprecher(in) bzw. Stellvertreter(in) wählbar ist nur, wer uneingeschränkt rechtsfähig ist. Punkt 12.6 dieser Satzung gilt entsprechend.

Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los.

19. Kassenprüfung

Die Prüfung der Kassenführung des Vereins findet einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer statt.

19.1 Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Das Amt des/der Kassenprüfer(s)/in kann nur einem sachkundigen und erfahrenen Mitglied des Vereins oder einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe übertragen werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

19.2 Umfang der Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Rechnungslegung, die Verbuchung von Projekten sowie die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

19.3 Bericht über Kassenprüfung

Über die Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung spätestens einen Monat vor der jährlichen Mitgliederversammlung des jeweils folgenden Geschäftsjahres vorzulegen.

20. Auflösung des Vereins

20.1 Auflösungsbeschluss

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer dreiviertel Mehrheit der auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

20.2 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

21. Inkrafttreten

Die beschlossenen Satzungsänderungen treten sofort nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.09.2017 in Kraft.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Salvatorische Klausel

Alle Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Zustimmung durch das Finanzamt in Kraft. Sind Satzungsänderungen vorgesehen, die die Aberkennung der Gemeinnützigkeit zur Folge haben, sind die Satzungsänderungen so zu erstellen, dass die Gemeinnützigkeit erhalten bzw. gewährleistet ist.

Im Übrigen lässt die Nichtigkeit von Teilen der Satzung oder der satzungsändernden Beschlüssen die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

22.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie - soweit gesetzlich zulässig - auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.